

Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

Autor(en): **Eugster**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **68=88 (1922)**

Heft 19

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führen können, welche dann selbst zu primären Rechtsverletzungen geworden wären.

Angesichts des hier ausgesprochenen französischen Bedenkens, unsere Mobilmachung könnte nicht rechtzeitig fertig werden, erscheint unser Truppenaufgebot vom 16. Januar 1917 in einem neuen Lichte.

Die Episode zeigt aber auch, wie unangebracht das ewige Geschrei bei uns über „unnötige“ Truppenaufstellungen gewesen ist und welche Verantwortung Bundesrat und Armeekommando bewußt übernommen haben, als sie ihm in weitem Maße nachgaben.

Wir werden über die Fortsetzung des Artikels berichten, falls dieselbe weitere die Schweiz berührende Angaben enthalten sollte.
Redaktion.

Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.

Von Justizmajor *Eugster*.

„Abrüsten“ ist das Schlagwort der heutigen Zeit. Die Absicht derjenigen, die jede Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Gedankens benutzen, ist eine doppelte: Die einen glauben damit dem ewigen Frieden die Wege zu ebnen, die andern dem heutigen Staate sein wirksamstes Machtmittel zu entwenden. Jede dieser beiden Gruppen bedient sich dabei der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bald offen, bald versteckt, teils mit, teils ohne Kenntnis der Betroffenen, zu Vorstößen für die Erreichung ihres Zieles. Wenn irgendwo, gilt hier der Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel.

Aus solchen Zusammenhängen erklären sich Bewegungen wie diejenige, die uns heute wieder entgegentritt in der *Petition auf Einführung der Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen*, wie sie am 7. Juli a. c. in Zürich von *sozialistischen Jugendbünden*, der *Frauenliga für Freiheit und Friede* und dem *Weltfriedensbund* zu Handen der Bundesversammlung beschlossen worden ist.

Daß unter solchen Flaggen segelnde Unternehmen sehr gefährlich werden können, zeigt bereits die Tatsache, daß sich schon in bürgerlichen Blättern zustimmende Aeüßerungen finden. Dies veranlaßt mich hier gleich im Anfangsstadium der Bewegung zu derselben Stellung zu nehmen.

Im Anfange dieses Jahrhunderts machte das Ueberhandnehmen der Verweigerung der Dienstleistung an Samstagen durch Sabatisten viel von sich reden. Seither ist diese Form der Dienstverweigerung längst wieder vollständig verschwunden, weil ihr

nicht Rechnung getragen und solche Leute nach Gesetz bestraft worden sind.

Schon seit Jahrzehnten gab und gibt es aber noch andere Dienstverweigerer, welche die Militärdienstleistung unter Hinweis auf einen reichen Katalog von ethischen, religiösen, philosophischen oder politischen Gründen mit ihrem Gewissen als nicht vereinbar erklären. Einen Stillstand in diese Bewegung brachte auffallenderweise das erste Mobilisationsjahr 1914/15, trotzdem damals doch die schweizerische Wehrkraft in vorher und seither nie mehr erreichtem Umfange die Bürger in Anspruch genommen hat.

Während der Mobilisationszeit hat nämlich der erste Fall von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, und zwar aus rein religiösen Motiven (mit Ausnahme eines Falles am ersten Mobilmachungstage, bei dem aber wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit des Täters ein Strafverfahren ausblieb) sich erst im Juli 1915 ereignet (Fall Baudraz). Solange im Volksbewußtsein allgemein das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für unser Land, noch in den Krieg hineingerissen zu werden, bestand, war also überall der Gedanke der Notwendigkeit der Verteidigung des Landes mit Waffengewalt unbedingt Sieger geblieben. Erst mit dem Anschwellen der staatsfeindlichen Propaganda, welche durch das Mittel der Dienstverweigerung glaubte die Armee untergraben zu können, und bei dem gleichzeitigen Einsetzen eines abstrakten Pazifismus erwachten auch die „ethischen“ und „religiösen Gewissen“ wieder. Von da an verzeichnen wir bis zum Sommer 1918 ein Ansteigen der Dienstverweigerungen aus Gewissensgründen bis auf die Gesamtzahl von 31 Fällen. Dann hat im staatsfeindlichen Lager aber die Gegenströmung eingesetzt, welche die Dienstverweigerung nicht mehr verlangt, sondern will, daß die Leute ihres Anhanges das Waffenhandwerk erlernen, um im geeigneten Momente im Kampfe gegen den Staat daraus Nutzen zu ziehen. Damit sind die Dienstverweigerungen aus Gewissensgründen *wieder ganz vereinzelt Erscheinungen geworden*. Religiöse Schwärmer und abstrakte Pazifisten werden selbstverständlich nie völlig verschwinden. Wenn aber da, wo sie zur Propaganda der Tat schreiten, ihnen oder ihren Nachläufern vom Staate kraftvoll entgegengetreten wird, wird eine solche Bewegung nie groß werden. Wird ihr aber nachgegeben, so können sich schließlich unter ihrem Deckmantel andere Bewegungen bilden, die dann tatsächlich den Staat seiner Machtmittel zu berauben geeignet sind. Man darf nie vergessen, daß der Gewissensgrund ein rein innerer Vorgang ist, der in den wenigsten Fällen auf sein tatsächliches, wirkliches Vorhandensein einwandfrei nachgeprüft werden kann. Hinter oder neben den rein ethischen oder religiösen Gründen finden sich sehr häufig alle möglichen andern Motive, von dem rein egoistischen Bestreben, lediglich den Strapazen oder andern Inkonvenienzen des Militärdienstes sich zu entziehen bis zur

rein revolutionären, staatsfeindlichen Gesinnung. Die meisten dieser Dienstverweigerer sind übrigens in den Kreisen unreifer, unerfahrener, junger Leute zu finden, die lediglich als Opfer unheilvoller Einflüsse zu betrachten sind. Es handelt sich meist um Leute, bei denen bestimmte Charakteranlagen von antimilitaristisch gesinnten Elementen, und zwar meist in Formen, die diese selbst dem Richter nicht erreichbar machen, in skrupellosester Weise beeinflußt und verführt werden. Sehr viele dieser Irgeleiteten, wie auch viele der andern, die sich durch rein egoistische Momente treiben ließen, wählen aber im entscheidenden Zeitpunkt, vor die Alternative, Gefängnis, wiederholtes Gefängnis oder Militärdienstleistung gestellt, doch den Weg der öffentlichen Pflicht und rücken ein. Später, als reife Männer, freuen sie sich ihres Entschlusses, doch ihre ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates gestellt zu haben. Zwei- oder mehrmalige Verurteilungen wegen Dienstverweigerung sind äußerst selten.

Hätten die Leute aber einen Mittelweg, die nun verlangte Zivildienstpflicht, so würde eben schon jeder Zweifler diesen Weg einschlagen. Das Vorgehen fände sicher auch vielfach Nachahmung durch Leute, bei denen ein Gewissenskonflikt im Ernste ganz ausgeschlossen ist. Die erstrebte Dezimierung der Armee würde mit voller Macht einsetzen. So etwas darf namentlich heute beim Vorhandensein so vieler destruktiver Strömungen im Staate nicht geduldet werden. Wenn auch einzelne Wenige beim bestehenden Rechtszustande sich subjektiv ungerecht behandelt fühlen, so kann dies doch nicht auf einen andern Weg führen. In der Gemeinschaft des Staates muß das einzelne Individuum, solange es Glied des Staates ist und dessen Vorteile genießt, naturnotwendig auch allfällige Nachteile auf sich nehmen. Das läßt sich nun einmal nicht vermeiden. Die Rechtsordnung, die sich ein Volk durch Verfassung und Gesetz gegeben hat, ist allgemein verbindlich. Insbesondere kann die Unterwerfung unter sie nicht von der innern Zustimmung des einzelnen Bürgers abhängig gemacht werden. Die durch die Mehrheit angenommenen Verfassungen und Gesetze gelten auch für solche Minderheiten, die sie in besten Treuen und im tiefsten Innern als unzweckmäßig erachten. Man denke an die offene und zum Teil sicher heute noch latent bestehende, tiefwurzelnde, durchaus ehrlich denkende Opposition gegen einzelne Verfassungsbestimmungen, z. B. betr. das konfessionelle Leben, die Ehegesetzgebung etc. oder an die überzeugten Anhänger des Gedankens des Unrechtes des persönlichen Eigentums. Sollen etwa diesen Leuten gegenüber auch die zum Schutze des Eigentums aufgestellten Strafbestimmungen fallen gelassen werden?

Unsere Armee kann nach den Grundsätzen ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung und nach den gesamten Traditionen unseres

Landes nicht anders als in Notwehr- oder Notstandslage des Landes zur Verwendung gelangen. Diese Lage ist in gleicher Weise vorhanden, wenn fremde Heere für die Erreichung ihrer Zwecke über unser Land hinwegschreiten wollen und damit unser Gebiet als Kampfplatz wählen oder wenn eine Umsturzpartei im Staate die Macht an sich reißen will, um die gegenwärtige Wirtschafts- und Staatsordnung zu zertrümmern, wobei für die einzelne verfassungstreue Person ebenfalls Gut und Blut auf dem Spiele stehen. Der Notwehr wird niemand die ethische Berechtigung zur Gewaltanwendung absprechen wollen. Dem mit Gefahr für Leib und Leben Angegriffenen wird überall, unter dem Titel der Notwehr und des Notstandes, sogar das Tötungsrecht zugestanden. Soll dieses in kleineren Verhältnissen für die Beziehungen von Mensch zu Mensch geltende Prinzip im Völkerleben, in den Beziehungen von Volk zu Volk, von Staat zu Staat, obschon diese doch wieder nur Summen von Einzelindividuen sind, plötzlich nicht mehr Geltung haben? Soll ein angegriffenes Volk sich in Notwehr nicht der gleichen Mittel bedienen dürfen, wie der Einzelne? In der Regel wird derjenige, der glaubt, es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren zu können, Waffen zu tragen und zu verwenden, der Sanität zugeteilt. Ist es nun wirklich mit der Auffassung der christlichen oder einer andern Lehre nicht vereinbar, in der Eigenschaft einer Sanitätsperson demjenigen, der in der Armee eingegliedert ist und bei der Abwehr eines Angriffes verwundet wird, Hilfe zu bringen, weil der Verwundete half oder helfen wollte, das Land vor Verwüstungen zu bewahren, Frauen, Kinder, Greise vor Gewalt, Hunger und Tod zu schützen?

Was wäre schließlich das Ergebnis eines solchen Zivildienstes? Etwas Ersprießliches würde aus ihm kaum resultieren; denn sicher vertragen sich die Regeln der militärischen Disziplin nicht mit dem Geiste und dem Wesen eines solchen Institutes und mit der Zusammensetzung einer solchen „Truppe“. Bei zahlreichen Arbeiten würde zweifellos untersucht, ob sie nicht schließlich doch in irgend einer Form der Landesverteidigung dienen könnten, und dann die Ausführung verweigert. Die „erzieherische“ Wirkung eines solchen Dienstes läge wohl in der Hauptsache in der Sammlung, in dem naturgemäß sich entwickelnden, engen Verkehr der antimilitaristischen Elemente der verschiedenen Landesteile. So etwas kann aber sicher nicht im vaterländischen Interesse gelegen sein.

Die Einführung eines Zivildienstes für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ist schon aus dem Gesichtspunkte des zahlenmäßigen Vorhandenseins dieser Leute kein Bedürfnis und daher abzulehnen. Sie wäre dazu der erste Schritt zur Vernichtung unserer Landesverteidigung und eines geordneten Staatslebens.
